

15/SN-156/ME ^{von 6}



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 972/1-V/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

45
Datum: 30. SEP. 1985
Verteilt: 2. OKT. 1985 *Kienz*

Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der
Verkehrsofper geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 20. Juni 1985, GZ 20.312b/10-I 2/85 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofper geändert wird, befaßt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme hiezu.

24. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 618 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.972/1-V/5/85

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	20.312b/10-I 2/85 20. Juni 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert wird;
Stellungnahme

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert wird, gibt dem Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. Aus legistischer Sicht:

1. Der Einleitungssatz der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte lauten: "Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 322/1977, über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wird wie folgt geändert:" (vergleiche Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979).
2. In der Inkrafttretensklausel sollte es heißen: "... tritt mit ... in Kraft" (vergleiche die Punkte 25 ff der Legistischen Richtlinien 1979).

- 2 -

3. In Bezug auf die aus Art. I Z 2 des Entwurfes ersichtliche Abkürzung: "§§ 1293 ff" wäre zu überlegen, ob nicht die Angabe aller einschlägigen Bestimmungen des 30. Hauptstückes der Zweiten Abteilung des ABGB der Klarheit dieser Bestimmung entgegenkäme.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Auch wenn die Verwendung des Wortes "sinngemäß" in § 1 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesetzes vorgezeichnet ist, könnte darauf ohne Beeinträchtigung des normativen Sinns dieser Bestimmung verzichtet werden.

Zur vorgesehenen Höhe der Ersatzleistungen kann in diesem Zusammenhang folgendes festgehalten werden:

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist eine Beschränkung des Umfanges der Entschädigungsleistung, wie dies § 5 Abs. 2 des in Rede stehenden Gesetzes vorsieht, für die der Novelle zugrundeliegende Problematik nicht ohne weiteres einsichtig, zumal an der Verwendung von Sicherheitsgurten und Sturzhelmen, wie die Erläuterungen ausführen, ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und diese Verwendung teilweise auch in Befolgung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt. In den Erläuterungen sollte daher die sachliche Rechtfertigung für die Anpassung der Entschädigungspflicht im Zusammenhang der dem Entwurf zugrundeliegenden Problematik an den Umfang der Entschädigungspflicht für die Fälle des in Rede stehenden Bundesgesetzes näher ausgeführt werden. In diesem Sinne wäre auch zu prüfen, ob die Vorschriften des § 4 des in Rede stehenden Gesetzes - insbesondere hinsichtlich der Anzeigeverpflichtung und der in diesem Zusammenhang statuierten Befristung - auf die der Novellierung zugrundeliegenden Fälle übertragbar erscheinen.

Weiters könnten in den Erläuterungen im Interesse der Klarheit ausgeführt werden, was unter einer "bestimmungsgemäßen" Verwendung zu verstehen ist.

Zu Art. I Z 2:

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß der aus § 2a, Abs. 2 Z 1 ersichtliche Begriff "gedeckt" die tatsächliche Erfüllung eines Ersatzanspruches umfaßt. Andernfalls sollte im Hinblick darauf, daß die zweite Alternative dieser Bestimmung offenbar auf die tatsächliche Zahlung abstellt, auch die Formulierung der ersten Alternative auf die tatsächliche Erfüllung abstellen; in diesem Sinn könnte sie etwa lauten: "... die auf der Grundlage einer Haftpflichtversicherung erfüllt werden oder ...".

Im Hinblick auf die Aufzählung in § 2a Abs. 1 Z 1 könnte die Formulierung des § 2a Abs. 3 lauten: "Die Entschädigung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Getötete, an seinem Körper Verletzte oder an seiner Gesundheit Geschädigte ...".

Zur Reichweite der "Ausschlußregelung" in der Z 1 ist folgendes festzuhalten: Dem aus den Erläuterungen ersichtlichen Vergleich mit § 61 VersVG könnte entgegengehalten werden, daß sich die der Novellierung zugrundeliegende Problematik wegen der Rolle, die das öffentliche Interesse im Zusammenhang der Verwendung von Sicherheitsgurten und Sturzhelmen spielt, grundsätzlich vom Regelungsbereich des VersVG unterscheidet und daher eine Übertragung von Regelungen dieses Gesetzes auf die vorliegenden Fälle problematisch erscheint; daher sollte geprüft werden, ob sich für die Begründung der Reichweite dieser Ausschlußregelung weitere Argumente heranziehen lassen (dabei werden die Ausführungen in den Erläuterungen nicht übersehen, daß die Belastung der Gesamtheit der KFZ-Haftpflichtversicherer durch die von der vorliegenden Novelle geregelten Ersatzansprüche offenbar sachlich gerechtfertigt erscheint).

- 4 -

Ferner fällt auf, daß der vorliegende Entwurf keine Regelung darüber enthält, wer zur Erhebung der davon vorgesehenen Ersatzansprüche berechtigt sein soll (vergleiche § 3 des in Rede stehenden Gesetzes). Diesbezüglich sollte eine Ergänzung erfolgen.

C. Zu den Erläuterungen:

Im Zusammenhang der auf Seite 1 der Erläuterungen zitierten EntschlieÙung des Nationalrates sollte es im ersten Absatz richtigerweise heißen: "gleichgültig"; "freiwillig".

Auf Seite 2 der Erläuterungen könnte es aus sprachlichen Gründen im letzten Absatz anstelle von "im Effekt" heißen "im Ergebnis".

Es wird zur Erwägung gestellt, im Zusammenhang der Erläuterungen hinsichtlich des Ersatzes für "beförderte Personen" anzumerken, daß damit vom Wortsinn auch der Lenker eines Fahrzeuges erfaßt wird (vergleiche etwa Seite 14 der Erläuterungen).

Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der im Entwurf vorliegenden Novelle (Seite 9 der Erläuterungen) ist folgendes festzuhalten:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 506 BlgNR XIV. GP streichen heraus, daß es sich bei den in dieser Regierungsvorlage (die dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 322/1977 entspricht) vorgesehenen Entschädigungsansprüchen um "selbständige zivilrechtliche Ansprüche, denen die Fiktion eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches und das Bestehen einer KFZ-Haftpflichtversicherung zugrundeliegt" handelt. Damit wird die Regelung - übrigens entgegen den Ausführungen des VD in der Note vom 3. März 1977, Zl. 600.972/1-VI/3/77

- 5 -

- offenbar als eine versicherungsvertragsrechtliche Regelung i.S. des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Vertragsversicherungswesen") deklariert.

Unter Pkt. IV der Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf) wird die Regelung zunächst als Annex zur kraftrechtlichen Verpflichtung zur Verwendung von Gurt oder Helm bezeichnet; dies erweckt den Eindruck, daß die Regelung auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen") gestützt werden soll. Demgegenüber wird jedoch in der Folge Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Vertragsversicherungswesen") als Kompetenzgrundlage angegeben. Im Hinblick auf die zuvor erwähnten Erläuterungen zur Regierungsvorlage 506 BlgNR XIV. GP ist dies zwar konsequent, es erscheint allerdings einigermaßen problematisch im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung zu fingieren. Auf die seinerzeitigen diesbezüglichen Bedenken des Verfassungsdienstes wird nochmals hingewiesen.

Die Aussage, daß die Regelung auch unter Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") zu subsumieren sei, sollte gestrichen werden, es sei denn, es kann angegeben werden, welche Regelung sich (nur) auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG stützt.

Es stellt sich die Frage, wie die auf Seite 11 der Erläuterungen ersichtliche Passage, wonach eine Anspruchsreduktion nicht in Betracht kommt, sofern der Tod ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes bzw. des Sturzhelmes nicht eingetreten wäre, durch den Gesetzestext gedeckt ist.

Auf Seite 13 der Erläuterungen sollte es in der drittletzten Zeile heißen: "StVO 1960".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

